

# ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE MIETERSHEIM zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.71.

## Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Mietersheim wird deshalb folgendes vereinbart:

### § 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Mietersheim innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Fertigstellung des Wasserhochbehälters,
2. finanzielle Förderung des Baues eines Kindergartens,
3. Ausbau von Feldwegen,
4. Bau einer Mehrzweckhalle für den örtlichen Bedarf,
5. Anlage eines neuen Sportplatzes im Bereich der Mehrzweckhalle,
6. Erweiterung der Grundschule,
7. weitere Baugeländeerschließung.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

### § 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anl. 1),
- b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

### § 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Mietersheim bemüht zu sein.

#### **§ 4**

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweiler, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

# Anlage 1 zum Zusatzvertrag MIETERSHEIM

## I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

Abgabeart	Höhe der jetzigen Abgaben		Regelung nach der Eingliederung
	Lahr	Mietersheim	
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbesteuer			
a) für Hausgewerbetreibende	DM 6,--	DM 6,--	
b) für Gewerbetreibende	DM 12,--	DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	DM 60,-- jährl. für Spielautomaten	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährl.	DM 18,-- / Hund jährl.	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 8,-- DM 12,-- DM 20,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	90 v. H.	keine Änderung. Satzung der Stadt Lahr ab 1973
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,20/qm Grundst. Fläche	keine Änderung, solange Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegeben ist.
Kanalanlagebeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 3,30/qm Grundst. Fläche	keine Änderung. Anpassung bei Satzungsänderung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,50/cbm	keine Änderung *
Abwassergebühr (Vollanschluß)	DM --,65/cbm	DM --,50/cbm	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr.
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich	DM 24,-- jährlich	1972 unverändert.

	für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter		Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Waagegebühren	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000- 10000 kg DM 3,-- c) Lasten von 10000-30000 kg DM 4,--	DM 1,50 Einzelverwiegung  DM --,50 Eintrag der bek. Tara,  Doppelverwiegung DM 3,--	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	keine	keine Änderung
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr  a) Reihengrab DM 200,-- b) Wahlgrabstätte DM 370,-- c) Feuerbestattung DM 230,--	Beerdigungsgebühr  a) Reihengrab mit Trägerlöhnen und Harmoniumspiel DM 185,-- b) Wahlgrab (doppel) DM 300,-- c) Wahlgrab (einzel) DM 200,--	keine Änderung *
Schlachthofgebühren	lt. Satzung	Fleischbeschaugewer- ben	keine Änderung *

\*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

## II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

Name des Vereins	Höhe der Zuwendungen		Regelung nach der Eingliederung
	Lahr	Mietersheim	
Gesang- und Sportvereinigung	-	} Bis 50 Mitglieder DM 150,- jährlich, ab 51 Mitglieder DM 300 jährlich	keine Änderung
Fußballclub	-		
Schützenverein	-		
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,--	DM 500,-- jährlich	DM 750,--
Obst- und Gartenbauverein (für Blumenschmuckwettbewerb)	DM 1.500,--	DM 300,--	keine Änderung
Krankenpflegeverein der Kirchen	DM 13.500,--	DM 1.000,--	keine Änderung
Kindergartenzuschüsse	DM 130,--/Kind DM 1.000,-- Grundbetrag	DM 60,--/Kind	1972 unverändert, ab 1973 Regelung der Stadt Lahr